

Grundstückseigentümer/in:

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Straße, Haus-Nr: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr: \_\_\_\_\_

ASG Stadt Gifhorn  
Winkeler Str. 4

38518 Gifhorn

Bescheinigung

über den Einbau von Zwischenzählern zur Gartenberegnung

Es wird bescheinigt, dass der nachfolgend angegebene Wasserzähler am \_\_\_\_\_ gemäß DIN 1988 „Technische Regeln für die Trinkwasser-Installation/TRWI“ und entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Gifhorn eingebaut wurde.

anzuschließendes Grundstück		
38518 Gifhorn	Straße:	Haus-Nr.:
Finanzadresse *:	Zählerstand Hauptwasserzähler:	

\* Die Finanzadresse kann den Schmutzwassergebührenbescheiden entnommen werden.

Wasserszwischenzähler:

Fabrikat	Baujahr	Zähler-Nr.	Zählerstand	beglaubigt bis	Zählergröße
<b>neu</b> eingebauter Zähler					
			m <sup>3</sup>		
<b>alter</b> ausgebauter Zähler bei Zählerwechsel					
			m <sup>3</sup>		

\_\_\_\_\_  
Datum Firmenstempel und Unterschrift

## Hinweise zur Gebührenerstattung bei Gartenbewässerung u. ä.

### a) Satzungs- und gebührenrechtliche Belange, Baugrundsätze

Teilmengen des verbrauchten Frischwassers gelangen nicht in die öffentliche Abwasseranlage, sondern werden zum Bewässern des Gartens, zur Viehtränke o. ä. verwendet. Es werden hierbei Bestimmungen der Wasseranschluss- und Benutzungssatzung und der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung berührt. Gemäß Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung werden dem Anschlussnehmer auf Antrag die entrichteten Gebühren für Schmutzwassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet worden sind, erstattet.

Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von fest installierten Pool-Anlagen o.ä. dienen, ist in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises nicht möglich, da es sich bei diesem Wasser um einleitungspflichtiges Abwasser handelt.

### b) Voraussetzungen

Die Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind durch einen Wasserzähler nachzuweisen. Die Installation (nach DIN 1988) solcher Wasserzähler darf grundsätzlich nur von Installateuren durchgeführt werden, die vom Wasserwerk zugelassen sind. Nur so ist eine Gefährdung der häuslichen Trinkwasseranlage und des öffentlichen Netzes auszuschließen. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem ASG umgehend eine Rechnungskopie über den Einbau bzw. ein Beglaubigungsschreiben der ausführenden Installationsfirma zuzuleiten.

Die Installation hat innerhalb geschlossener Räumlichkeiten zu erfolgen. Der Zähler ist mit einer dauerhaften Verbindung im Verlauf der Zuleitung der Außenwasserabnahmestelle zu installieren.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann nach Rücksprache mit dem ASG der Installation eines Außenwasserzählers zugestimmt werden. Der Außenwasserzähler ist am Jahresende abzunehmen. Er wird im Frühjahr eines jeden Jahres neu installiert und durch den ASG kostenpflichtig (z.Zt. 31,00 €/Jahr) verplombt. Ohne Absprache installierte Außenwasserzähler können im Rahmen der Gebührenerstattung nicht berücksichtigt werden.

Der Wasserzähler muss ferner den Bestimmungen des Eichgesetzes und mindestens der Güteklasse A entsprechen, PTB-zugelassen und amtlich beglaubigt sein. Nach Ablauf der Eichzeit ist ein neuer Wasserzähler gemäß den o.g. Voraussetzungen zu installieren. Entsprechende Nachweise über den Einbau (s.o.) sind beim ASG einzureichen.

Es sei in diesem Zusammenhang auch verwiesen auf den § 12 der AVBWasserV (Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser).

Danach ist der Anschlussnehmer verantwortlich für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung u. Unterhaltung der Anlage hinter dem Hauptanschluss (der Hauptwasseruhr). Die Vorschriften dieser Verordnung und einschlägige gesetzliche oder behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) tragen.

Die Stadt behält sich die örtliche Überprüfung der Angaben vor.

Unrichtige Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.